

Handreichung für Gemeindebehörden zum Umgang mit Auswirkungen von Fastnachts- /Faschingsveranstaltungen auf die Bundestagswahl 2025

Bei einer vorgezogenen Neuwahl des 21. Deutschen Bundestages fällt der Wahltermin in einen Zeitraum, in welchem in einigen Regionen Deutschlands Fastnacht, Karneval oder Fasching gefeiert wird.

Für eine vorausschauende Planung werden im Folgenden einige allgemeine Hinweise und Handlungsempfehlungen zum Umgang mit zeitlichen und räumlichen Konflikten mit Fastnachts-/Faschingsveranstaltungen dargestellt (Darstellung nicht abschließend). Dabei ist stets zu beachten, dass im Einzelfall örtliche oder situationsbezogene Besonderheiten zu berücksichtigen sind, die unter Umständen eine andere Bewertung erfordern können. Im Zweifel ist zugunsten einer sicheren Durchführung der Wahl zu entscheiden. Die untenstehenden Ausführungen sollen als Anhaltspunkte dienen und Gemeindebehörden in ihrer Entscheidungsfindung unterstützen, wie mit besonderen Fallkonstellationen umzugehen ist.

Priorität der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

Die Wahl zum Deutschen Bundestag ist einer der Grundpfeiler des im Grundgesetz (GG) verankerten Demokratieprinzips. Gemäß Art. 20 Abs. 2 GG geht alle Staatsgewalt vom Volke aus und wird unter anderem in Wahlen und Abstimmungen ausgeübt. Den Wahlorganen und allen im Übrigen mit der Vorbereitung der Wahl betrauten Einrichtungen und Personen obliegt die Verpflichtung, den Wählerinnen und Wählern die Ausübung ihres Wahlrechts durch allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahlen zu ermöglichen. Der Wahl zum Deutschen Bundestag ist – soweit für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl erforderlich – eine vorrangige Priorität vor allen anderen organisierten, ggfs. bereits genehmigten und/oder geplanten Veranstaltungen zu gewähren. Den Wahlberechtigten ist uneingeschränkt die Teilnahme an der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag zu ermöglichen.

Maßgebliche gesetzliche Grundlagen

Maßgeblich bei der Prüfung und Entscheidung zu berücksichtigende gesetzliche Vorgaben im Falle eventueller zeitlicher und räumlicher Konfliktlagen mit Fastnachts-/Faschingsveranstaltungen sind:

→ § 32 Bundeswahlgesetz (BWG)

Unzulässige Wahlpropaganda

- § 46 Bundeswahlordnung (BWO) Wahlräume
- § 55 BWO Ordnung im Wahlraum
- § 56 BWO Identitätsfeststellung bei Stimmabgabe

1. Unzulässige Wahlpropaganda – Grundsätze

Gemäß § 32 Abs. 1 BWG ist während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild [sowie jede Unterschriftensammlung] verboten. Die Vorschrift untersagt damit am Wahltag (§ 16 BWG) während der Wahlzeit von 8 bis 18 Uhr (§ 47 BWO) im Wahlraum und im gesamten Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie am Gebäude selbst jegliche Art der Wahlpropaganda bzw. Beeinflussung.

Ein Verstoß kann eine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren darstellen (nicht lediglich eine ordnungsrechtliche Zuwiderhandlung), die eine Anfechtung der Wahl zu rechtfertigen vermag. Falls nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Wahlergebnis durch unzulässige Wahlpropaganda beeinflusst worden ist, können unter Umständen die Stimmen für den begünstigten Wahlvorschlagsträger im Wahlprüfungsverfahren ganz oder zum Teil für ungültig erklärt werden (Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 32 BWG, Rn. 8).

Daher ist bei zeitlicher und räumlicher Nähe von Fastnachts-/Faschingsaktivitäten im und vor dem Wahlraum und im Zugangsbereich zum Wahlgebäude während der Wahlzeit besonders auf eine mögliche Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler zu achten und diese durch organisatorische Maßnahmen zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für etwaige Umzüge mit Wagen und Kostümen mit politischem Bezug. Im Vorfeld des Wahltages sind die Gemeindebehörden im Wege der Wahlvorbereitung dafür zuständig, potentielle Beeinflussungen von Wählenden zu vermeiden. Dies umfasst u. a. die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen oder anderweitige Genehmigungserteilung für öffentliche Straßen und Plätze sowie die Auswahl geeigneter Wahlräume.

Hinweise zu verbotenen Handlungen in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude:

- Plakatwerbung – auch ein von der Wahlkabine aus dem Fenster heraus deutlich wahrnehmbares Wahlplakat oder anderweitiges Plakat mit politischem Bezug, dessen Anblick die im Wahlraum befindlichen Personen nicht zumutbar ausweichen können
 - ggfs. bei Erteilung straßenrechtlicher Sondernutzungserlaubnisse für Plakatwerbung zu berücksichtigen

- Durchsagen mit Lautsprecher oder Megafon, die im Wahlraum deutlich hörbar sind
- Tragen von Plakattafeln mit Wahlplakaten oder sonstigen politischen Bekundungen
- Aufstellen von Werbeständern und Informationsständen
- Verteilen von Flugblättern
- Diskussionen, die auf eine Beeinflussung von Wahlberechtigten abzielen
- Befragungen (Ausnahme: Befragungen von Meinungsforschungsinstituten für die Hochrechnungen am Wahlabend, z. B. von Infratest dimap oder Forschungsgruppe Wahlen, die aber nur außerhalb des Wahlraums stattfinden dürfen)
- jede Art von Wahlagitation, auch durch SMS- oder Social-Media-Botschaften auf die Smartphones der Wählenden im Wahlraum
- Anbringen von allgemeinen Wahlaufrufen der Parteien
- sonstige Parteiwerbung
 - ggfs. bei Genehmigungserteilung für öffentliche Straßen und Plätze, Aufstellung von Infoständen auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie Benutzung öffentlicher Einrichtungen zu berücksichtigen; ggfs. bereits erteilte Genehmigungen prüfen
 - ggfs. zeitliche und/oder räumliche Trennung von bereits genehmigten Fastnachts-/Faschingsumzügen, etwa durch Verlegung auf einen anderen Tag, insbesondere bei politischen/satirischen Wagen und politischen Parolen über Lautsprecher

Hinweise zur Örtlichkeit und Entfernung, in der keine Wahlbeeinflussung stattfinden darf

- im Wahlraum
- unmittelbar am Gebäude oder neben dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet (Dies umfasst nicht das Gebäude, in dem lediglich die per Briefwahl abgegebenen Stimmen ausgezählt werden, allerdings keine Stimmabgabe erfolgt. Nichtsdestotrotz dürfen Personen auch vor diesen Gebäuden nicht an der persönlichen Abgabe von Briefwahlunterlagen bis 18:00 Uhr gehindert werden.)
- "an dem Gebäude" erfasst grundsätzlich auch Fälle, bei denen eine Hauswand des Gebäudes unmittelbar an eine öffentliche Straße oder an einen öffentlichen Platz grenzt
- unmittelbar vor dem Zugang zum Wahlgebäude
- der eigentliche Eingangsbereich
- je nach Fallgestaltung auch der Weg zu dem/über das dazugehörnde befriedete bzw. umzäunte Grundstück – z. B. der Zugangsbereich zu einem Schulgebäude oder Schulhof, in dem der Wahlraum liegt

- je nach Fallgestaltung sind auch die Begebenheiten in weiterer Entfernung beachten, wenn nur ein »Engpass« zum Wahlraum führt, weil dann ggfs. die Wahlberechtigten eine bestimmte Wegstrecke benutzen müssten, um zum Wahlraum zu gelangen und sich deshalb beim Zugang der Beeinflussung durch politische Propaganda nicht entziehen könnten
 - Die Grenzen des unmittelbaren Zugangsbereichs sind jeweils im Einzelfall anhand der konkreten örtlichen Situation zu beurteilen. Eine generelle "Bannmeile" gibt es nicht. Entscheidend ist, dass die Wahlberechtigten das Wahlgebäude/den Wahlraum betreten können, ohne unmittelbar zuvor durch Wahlpropaganda oder sonstige Aktionen behindert oder beeinflusst zu werden.
 - Sollten am Wahltag auf den Wegstrecken zum Wahlraum geplante Straßensperrungen, z. B. anlässlich von Fastnachts-/Faschingsumzügen, bekannt bzw. geplant sein, sollten die Wahlberechtigten in geeigneter Weise rechtzeitig über Ort und Zeit sowie alternative Zuwege zu den Wahlräumen informiert werden, etwa mit der Versendung der Wahlbenachrichtigungen und/oder geeigneten Veröffentlichungen. Ggfs. sind Umleitungen auszuschildern.
 - Fastnachts-/Faschingsumzüge oder -veranstaltungen in der Nähe von Wahllokalen dürfen nicht dazu führen, dass der Zugang zum Wahllokal durch Zuschauermengen vor dem Wahllokal behindert wird. Ggfs. sind alternative Zugänge zum Wahllokal auszuschildern oder die Route des Umzugs zu verlegen. Sofern diese alternativen Zugänge nicht möglich sind, kann der Umzug oder die Veranstaltung nicht am Wahltag stattfinden.
 - Sperrgebiet (in dem ein Umzug stattfindet) mit verpflichtendem Eintritt (teils sog. „Narrenplakette“): Die Einrichtung von Wahlräumen in solchen Sperrgebieten ist als unzulässig anzusehen, da von einer Zugangsbehinderung auszugehen wäre. Zudem hat die Gemeinde im Falle von Sperrgebieten durch geeignete Maßnahmen (Ausnahme für Anwohnende von der Narrenplakette, Hinweise auf alternative Zugänge, Wegbeschreibung) sicherzustellen, dass Wahlberechtigte zum Wahlraum außerhalb des Sperrgebietes hin und wieder zurück in ihre Wohnungen gelangen können, ohne durch Eintrittszahlungen für Sperrgebiete von der Wahlteilnahme abgeschreckt zu werden.

Am Wahltag hat in erster Linie der Wahlvorstand für die Einhaltung des Verbots der Wahlbeeinflussung im Wahlraum, im übrigen Wahlgebäude, am Wahlgebäude und

unmittelbar vor dem Zugang zum Wahlgebäude zu sorgen. Der Wahlvorstand hat zudem am Wahltag für Ruhe und Ordnung im Wahlraum und für eine ordnungsmäßige Durchführung der Wahl zu sorgen. So muss er z. B. Wahlpropaganda unterbinden und kann bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum ordnen (Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 31 BWG, Rn. 6).

In der Umgebung des Wahlgebäudes sind primär Polizei und Ordnungsbehörden zuständig. Der Wahlvorstand sollte bei allen Störungen zunächst die Gemeindebehörde und in Absprache dann ggfs. den Träger des Hausrechts oder die örtlich zuständige Behörde verständigen, die bei Vorliegen der entsprechenden tatbestandlichen Voraussetzungen einschreiten kann. Unter Umständen ist es auch Sache der Polizei, gegen Übertretungen des Verbots im Wahlgebäude einzuschreiten. Das wird i. d. R. nur auf Anforderung durch den Wahlvorstand in Betracht kommen. Ist der Wahlvorstand nicht mehr in der Lage, sich durchzusetzen, kann die Sicherheitsbehörde nach Maßgabe des Landespolizeirechts auch von sich aus einschreiten.

- ggfs. in den Schulungsmaterialien für Wahlvorstände entsprechende Hinweise ergänzen
- ggfs. im Vorfeld eine Sicherung durch Ordnungs-/bzw. Polizeibeamte abstimmen
- ggfs. im Vorfeld diese Handreichung ergänzend an die örtlichen Ordnungs-/bzw. Polizeistellen weitergeben
- ggfs. im Rahmen der Schulungen von Wahlvorständen darauf hinweisen, dass Wahlvorstände ihre Aufgabenwahrnehmung nicht durch eigene Fastnachts-/Faschingsaktivitäten vernachlässigen dürfen

2. Bestimmung der Wahlräume – Grundsätze

Gemäß § 46 Abs. 1 BWO bestimmt die Gemeindebehörde für jeden Wahlbezirk einen Wahlraum. Soweit möglich, stellen die Gemeinden Wahlräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung. Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeindebehörden teilen frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind.

- Sollten Räume, die als Wahlräume benötigt werden, am Wahltag für Fastnachts-/Faschingsveranstaltungen gebucht sein, sind diese Buchungen nach Möglichkeit zu stornieren, sofern keine anderen geeigneten, den vorbenannten Anforderungen entsprechenden Wahlräume zur Verfügung stehen.

- Sofern neue Wahlräume bestimmt werden müssen, bitte folgende Hinweise berücksichtigen:
 - Ein wichtiger Grund, der im Einzelfall zur Bereitstellung von nicht barrierefreien Wahlräumen führen kann, kann sich insbesondere aus den örtlichen Verhältnissen ergeben, wenn andere, die rechtlichen Anforderungen im Übrigen erfüllende Wahlräume in dem Wahlbezirk nicht verfügbar sind (Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 31 BWG, Rn. 4). ABER: Der Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages hat zuletzt ausdrücklich auf die besondere Bedeutung der Auswahl und Einrichtung barrierefreier Wahlräume hingewiesen und seiner Erwartung Ausdruck verliehen, dass die Wahlbehörden möglichst barrierefreie Wahlräume auswählen und um eine zielgenaue Information der Wählerinnen und Wähler hierüber bemüht sein sollen.
 - Wahlräume sollten vorzugsweise mit einem PKW anfahrbar sein (relevant für Ausstattung der Wahlräume, mobilitätsbeeinträchtigte Wählende etc.).

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den vorbenannten Hinweisen um eine nicht abschließende Darstellung handelt und im Einzelfall örtliche oder situationsbezogene Besonderheiten zu berücksichtigen sind.